

# RS Vwgh 1989/6/28 89/02/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

StGB §34;

VStG §19;

VStG §20;

VStG §21;

VStG §51 Abs1;

VStG §51 Abs4;

## Rechtssatz

Führt der Beschuldigte in seiner Eingabe ua auch seinen bisherigen ordentlichen Lebenswandel, die Begehung der Tat aus Unbesonnenheit, sein geringes Verschulden, die Nichtverursachung eines Schadens, sein Geständnis und seine Mitwirkung an der Wahrheitsfindung sowie sein geringes Einkommen ins Treffen, so macht er damit Milderungsgründe geltend, die gegebenenfalls gemäß § 20 oder § 21 VStG zu einem für ihn günstigeren Strafausspruch führen können. Die Behörde hat das Schreiben daher ungeachtet seiner Bezeichnung als ANSUCHEN UM STRAFNACHSICHT BZW STRAFMILDERUNG GEMÄSS § 51 Abs 4 VStG (auch) als Strafberufung zu werten und dementsprechend verfahrensrechtlich zu behandeln.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform

Strafmilderungsrecht Gnadenrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020029.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)